

**Entscheidung Nr. 353/2025/2026**  
Spiel: 1. FSV Mainz 05 – Hamburger SV  
Datum: 20.02.2026

08.06.2026 DWA

## URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 08.06.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der 1. FSV Mainz 05 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 90.000,- Euro belegt.
2. Dem 1. FSV Mainz 05 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 30.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der 1. FSV Mainz 05 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der 1. FSV Mainz 05.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz  
(Vorsitzender)



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

1. FSV Mainz 05

02.06.2026

***Per E-Mail***

**Bundeliga-Meisterschaftsspiel zwischen dem 1. FSV Mainz 05 dem Hamburger SV am 20.02.2026 in Mainz**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der 1. FSV Mainz 05 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 90.000,- Euro belegt.
2. Dem 1. FSV Mainz 05 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 30.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der 1. FSV Mainz 05 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der 1. FSV Mainz 05.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme des 1. FSV Mainz 05.

### Ergänzende Begründung:

Während o.g. Spiels wurden im Mainzer Fanblock pyrotechnische Gegenstände entzündet.  
Im Einzelnen:

Einlaufen der Mannschaften	30 Bengalische Feuer
9.Spielminute	4x Bengalische Feuer
13.Spielminute	1x Bengalisches Feuer
14.Spielminute	2x Bengalische Feuer
17.Spielminute	2 Bengalische Feuer, 1x Rauchkörper
19.Spielminute	1x Blinker
21.Spielminute	2 Bengalische Feuer
23.Spielminute	1x Rauchkörper
26.Spielminute	1x Bengalisches Feuer
28.Spielminute	1x Rauchkörper
29.Spielminute	5 Bengalische Feuer (teilw. blinkend)
31.Spielminute	4x Bengalische Feuer, 1x Rauchkörper
42.Spielminute	5x Bengalische Feuer
43.Spielminute	2x Bengalische Feuer
45.Spielminute	1x Rauchkörper
46.Spielminute	1x Bengalisches Feuer, 1x Blinker , 1x Rauchkörper
48.Spielminute	1x Bengalisches Feuer
53.Spielminute	4x Bengalische Feuer, 1x Blinker , 1x Rauchkörper
58.Spielminute	1x Bengalisches Feuer
59.Spielminute	1x Rauchkörper
70.Spielminute	2x Bengalische Feuer, 2x Rauchkörper
75.Spielminute	1x Bengalisches Feuer, 2x Rauchkörper
77.Spielminute	1x Bengalisches Feuer
87.Spielminute	3x Bengalische Feuer, 1x Rauchkörper
90+3 Spielminute	1x Bengalisches Feuer, 1x Rauchkörper.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich und auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr.1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.



Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 90.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Montag, 08.06.2026, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –